

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket*

Soziale und kulturelle Teilhabe:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag bekommen Gutscheine (15 € pro Monat). Einlösen kann man die Gutscheine derzeit nur bei Vereinen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (zum Beispiel Schulen oder Jugendzentren) oder (Wohlfahrts-) Verbänden. Private Anbieter können keine Kosten abrechnen. Mit den Gutscheinen kann man zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für Sportverein oder Musikschule, Ferienfreizeiten, Kurse und AGs an der offenen Ganztagschule oder im Jugendzentrum bezahlen.

Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertageseinrichtung und Hort:

Die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen werden übernommen.

Kindergarten- und Schulausflüge, Klassenfahrten:

Kosten für eintägige und mehrtägige Kindertagenausflüge und Schulausflüge werden übernommen (ohne Taschengeld).

Schulbedarf:

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird Geld ausgezahlt. Zum 1. August 100 € und zum 1. Februar 50 €. Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen einen Antrag stellen. Empfänger von ALG2, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Zahlung automatisch.

Schülerbeförderung:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kosten nicht von Dritten (z.B. Schulverwaltung) übernommen werden und dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Zu berücksichtigen ist hier die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg.

Lernförderung ("Nachhilfeunterricht"):

Für Schülerinnen und Schüler wird eine angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen. Vorrangig sind immer die in der Regel kostenlosen schulischen oder schulnahen Angebote zu nutzen.

* Für Empfänger von

- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Hilfe zum Lebensunterhalt.

Antragstellung bei der Stadt Glückstadt

* Für Empfänger von

- Bürgergeld,
- Sozialgeld.

Antragstellung beim Jobcenter

Für Rückfragen: Frau Reimer, Stadt Glückstadt, Tel. 04124-930318.

Informationen zur Geschwisterermäßigung

Werden Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder einem schulischen Betreuungsangebot betreut, gewährt der Kreis für diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % für das zweite Kind und für jedes weitere Kind 100 %.

Ein Antrag auf Geschwisterermäßigung nach der Sozialstaffel kann in der Information der Stadtverwaltung Glückstadt, Eingang Gr. Schwibbogen, während der Öffnungszeiten gestellt werden.

Es kann immer nur ab dem 01. des Monats bewilligt werden, in dem der Antrag gestellt wurde.

Für Rückfragen: Frau Schmarje, Stadt Glückstadt, Tel. 04124-930364.